

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Meinerzhagen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Rat der Stadt Meinerzhagen mit Beschluss vom 22.06.2020 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 02.12.2019 erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Die bisher festgesetzten Beträge im Ergebnisplan und Finanzplan werden nicht geändert.

§ 2 Kredite

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4 Allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 20.000.000 EUR um 10.000.000 EUR erhöht und damit auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7
Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8
Budgetierungsregeln

Die Budgetierungsregeln werden nicht geändert.

§ 9
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Die bisherige Festlegung der Erheblichkeitsgrenze gem. § 83 GO NRW zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht geändert.

§ 10
Wertgrenze für den Ausweis von Einzelmaßnahmen

Die bisher festgesetzte Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan B nach § 3 Abs. 4 Satz 2 KomHVO wird nicht geändert.

§ 11
Stellenplan

Der Stellenplan wird nicht geändert.